

Beschlüsse des Studierendenparlaments vom 19. Februar 2008

1. Protokolle

Die Protokolle der Sitzungen des StuPa vom 27. November 2007, vom 18. Dezember 2007, vom 08. Januar 2008 und vom 29. Januar 2008 wurden beschlossen.

2. Wahl eines weiteren Mitglieds des Präsidiums

Stefan Klose wird als Nachfolger von Kristin Walter in das Präsidium des Studierendenparlamentes gewählt.

3. Beschluss zur Mitgliederversammlung des freien Zusammenschlusses von StudentInnenschaften (fzs)

Die Delegation der Studierendenschaft der Universität Potsdam für die 33. Mitgliederversammlung des fzs (vom 28.02.2008 bis 02.03.2008) erhält das Imperative Mandat gegen eine Erhöhung der Mitgliederbeiträge bis max. -,60 Euro zuzustimmen. Das derzeitige Konzept für die Verbandsentwicklung lehnen wir in großen Teilen ab. Unbenommen von diesem Imperativen Mandat ist eine Zustimmung zu einer Beitragserhöhung mit besserer Begründung auf folgenden Mitgliederversammlungen durch die Studierendenschaft trotzdem möglich.

4. Beschluss zur Generalvollmacht bezüglich des Sommerfestes

"Im Rahmen des vom Studentenwerk Potsdam bewilligten Finanzierungsplanes für das Hochschulsommerfest 2008 ist der AStA der Universität Potsdam befugt, die rechtsgeschäftlichen Erklärungen selbstständig abzugeben, die zur Umsetzung des Hochschulsommerfestes erforderlich sind."

5. Beschluss zur studentischen Stellungnahme zur IV. Novelle des Brandenburgischen Hochschulgesetzes

Die folgende erste Stellungnahme zur IV. Novelle des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) wird vom AStA öffentlich bekannt gemacht und vertreten, in den folgenden Monaten von den Organen der Studierendenschaft weiterentwickelt und der Senat der Universität Potsdam möge aufgefordert werden, diese erste studentische Stellungnahme der Stellungnahme der Universität an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK) beizufügen.

Erste studentische Stellungnahme zur IV. Novelle des BbgHG:

„Der Arbeitsentwurf eines Ablösungsgesetzes für das BbgHG beinhaltet aus studentischer Sicht einige positive Teilaspekte.

Vor allem anderen sei die Beibehaltung des allgemeinen Studiengebührenverbots (§ 5 Abs. 1 Satz 3) lobend hervorgehoben.

Studentische Selbstverwaltung

Dem Anliegen der großen Mehrheit der Studierendenschaften des Landes Brandenburg nach rechtlicher Verankerung einer Landeskonzferenz der Studierendenschaften wurde ebenfalls Rechnung getragen. Nichtsdestotrotz halten wir Nachbesserungen im § 15 (Studierendenschaften) für notwendig. Wir fordern über den Arbeitsentwurf hinaus weiterhin für den SprecherInnenrat der Landeskonzferenz Anhörungsrechte im Wissenschaftsausschuss.

Der § 15 sollte des Weiteren um die Sätze 3 und 4 des § 41 Abs. 1 des HRG ergänzt werden, um auf diese Weise den VertreterInnen der Studierendenschaften mehr Rechtssicherheit in Bezug auf Äußerungen – die unter Umständen das hochschulpolitische Mandat verletzen könnten – zu gewähren.

Beibehaltung demokratischer Hochschulstrukturen

Wir begrüßen, dass im § 59 das Statusgruppen-Prinzip für Gremien der Akademischen Selbstverwaltung beibehalten wurde. Dies reicht jedoch nicht aus, um demokratische Mitwirkungsrechte in den Hochschulen zu sichern.

Auch wenn wir Chancen darin sehen, die interne Struktur der Hochschulen subsidiärer zu gestalten (hierzu verweisen wir auf unsere Forderung nach der Einführung erweiterter Senate/Konzile, die wir aufrecht erhalten und die im angehängten Dokument nachzulesen ist), sprechen wir uns entschieden gegen eine „Autonomie“ aus, wie sie durch den § 62 ermöglicht würde. Wir lehnen es ab, dass wesentliche Aufgaben der Hochschulen nicht-demokratisch legitimierten Organen überantwortet werden können.

Stattdessen fordern wir, dass auch zukünftig auf allen Ebenen der Hochschulen die demokratische Vertretung nach Statusgruppen gesetzlich sichergestellt werden muss.

Faires Prüfungsrecht

Den § 20 halten wir für absolut nicht tragbar, da er einerseits das im § 12 Abs. 4 des bisherigen BbgHG enthaltene Kollegialprüfungsprinzip in Gänze aufgibt und sich somit von der Sicherstellung der Objektivität der Prüfungsbewertungen verabschiedet.

Zum anderen sieht § 20 Abs. 2 des Arbeitsentwurfes etatistisch Fristen für Prüfungsleistungen vor.

Die mittlere Fachstudiendauer (WS 2004/2005) beträgt an der UP 11-12 Semester, in Sprachkultur und Kunstwissenschaften sogar 13 bzw. 14 Semester (dass dies kein alleiniges Problem der UP ist, zeigt sich an ebenfalls 13 Semester in den Ingenieurwissenschaften an der BTU Cottbus).

Derart lange Studienzeiten sind aus studentischer Sicht vor allem Folge von unzureichenden Studienbedingungen sowie der sozialen Situation vieler Brandenburger Studierender.

Daher müssen aus unserer Sicht vor allem die Studienbedingungen verbessert werden und es muss auf die sozialen Belange von Studierenden Rücksicht genommen werden (bspw. durch Einführung eines Teilzeitstudiums).

Der § 20 Abs. 2 sieht dem entgegen eine Exmatrikulation bei Überschreiten einer Frist von 2 Semestern für die Erbringung einer studienbegleitenden Prüfung sowie bei Überschreiten von 3 Semestern für Bachelor-, 2 Semestern für Master- sowie 5 Semestern für Diplom- und Magister-Abschlussprüfungen vor.

Aus oben genannten Gründen warnen wir, bei in Kraft-Treten einer solchen Regelung, vor einer erheblichen Steigerung der Studienabbrüche sowie der Einsprüche wegen Fristüberschreitungen, welche nicht von den Studierenden zu vertreten sind.

Der Gesetzgeber übersieht bei durch diese Regelung die soziale Wirklichkeit in Brandenburg und erschwert außerdem unnötig etwa die Einführung von Teilzeitstudium.“